

Satzung der Handballabteilung im SuS Oberaden 1921 e.V.

Auf Grund §§ 1 und 16 der Satzung des SuS Oberaden 1921 e.V. in der zur Zeit geltenden Fassung gibt sich die Abteilung Handball zur Regelung der abteilungsspezifischen Fragen folgende

Abteilungs- Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Die Abteilung führt den Namen: SuS Oberaden, Abteilung Handball

Sie hat ihren Sitz in Bergkamen - Oberaden.

Die Handballabteilung des SuS Oberaden 1921 e.V. verfolgt die Ziele der Satzung des Gesamtvereins. Sie ist Mitglied im Handballverband Westfalen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Handballabteilung kann jede natürliche Person werden.
2. wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Abteilungsvorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes mitglied den Bestimmungen dieser Abteilungs - Satzung, der Satzung des Gesamtvereins, der satzung der übergeordneten Handballverbände und den Bestimmungen des Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 3

Mitglieder

1. Die Handballabteilung hat aktive und passive Mitglieder.
2. Als aktive Mitglieder gelten alle am Spielbetrieb teilnehmenden Erwachsenen und jugendlichen Mitglieder.
3. Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil.
4. Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Der Status "jugendlicher" endet mit Ablauf der Jugendspielberechtigung.

§ 4

Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus der Handballabteilung ausgeschlossen werden,
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Handballabteilung oder grob unsportlichen Verhalten
 - d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand der Handballabteilung.

Er ist dem geschäftsführenden Hauptvorstand des SuS Oberaden mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, die Entscheidung des Abteilungsvorstandes auf Ausschluß aus der Abteilung durch Berufung beim Ehrenrat des Gesamtvereins anzufechten. Die Berufung ist bis spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides über den Ausschluß bei dem geschäftsführenden Hauptvorstand des SuS Oberaden 1921 e.V. einzulegen.

Durch die Berufung wird die vorläufige Ausführung des Beschlusses nicht aufgehoben. Über die Berufung hat der Ehrenrat innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden.

§ 5

Haftungsausschluß

Die Handballabteilung haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder
- c) bei einer sonstigen, für die Abteilung erfolgte Tätigkeit aufgetreten sind, außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 6

Beiträge

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder zahlen regelmäßig Beiträge
2. Die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alle Beiträge werden durch Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Stimmrecht

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. In der Jugendversammlung steht das Stimmrecht allen jugendlichen Mitgliedern zu.
3. Mitglieder, denen in der jeweiligen Versammlung kein Stimmrecht zusteht, können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

§ 8

Organe der Handballabteilung

Die Organe der Handballabteilung sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Handballabteilung. Sie tritt jährlich im ersten Quartal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Zwischen der Benachrichtigung Versand der letzten Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b) den Vorstand zu entlasten.
 - c) den Vorstand zu wählen, den von der Jugendversammlung gewählten Jugendvorstand zu bestätigen und Kassenprüfer zu bestellen.
 - d) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins zu wählen.
 - e) Ehrenmitglieder zu ernennen.

- f) Satzungsänderungen vorzunehmen.
 - g) die Höhe der Beiträge festzulegen.
 - h) die Auflösung der Abteilung zu beschließen.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlußfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Ziffer 4 h (Auflösung der Abteilung) mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit auch nach dem zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Antrag muß schriftlich abgestimmt werden.
7. Für die Wahl des Abteilungsleiters ist ein besonderer Versammlungsleiter zu wählen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung bei dem Abteilungsleiter beantragt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand der Handballabteilung besteht aus folgenden Mitgliedern.

Abteilungsleiter

2 stellvertretende Abteilungsleiter

Geschäftsführer

Kassenwart

Jugendwart

Schriftführer

2. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes und Jugendgeschäftsführers werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Handballabteilung wählt im Turnus von einem Jahr einmal die 1. Funktionsträger und einmal die Stellvertreter jeweils für 2 Jahre.

Der Jugendwart und der Jugendgeschäftsführer werden in einer Jugendversammlung, die vor der Mitgliederversammlung stattzufinden hat, von den jugendlichen Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Handballabteilung. Er ist gebunden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung ergeht durch den Abteilungsleiter.
7. der Abteilungsleiter leitet die Sitzungen des Vorstandes, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Abteilungsleiter. Alle Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit.
Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
8. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zugegangen sein soll.

§ 11

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern der Handballabteilung.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der jeweiligen Mitgliederversammlung statt. Zu ihr ist durch den Jugendgeschäftsführer rechtzeitig einzuladen.
4. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) die Wahl des Jugendwartes und Jugendgeschäftsführer und deren Stellvertreter.
 - b) die Wahl der Jugendsprecher
5. Die Jugendversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die Kasse der Handballabteilung wird jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer überprüft.
2. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 13

Auflösung der Handballabteilung

1. Die Handballabteilung kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Eine Einladung hierzu muß mit dem Wortlaut des Antrages 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
3. für den Beschluß zur Auflösung ist die Mehrheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Auflösung muß vom Hauptvorstand des Vereins bestätigt werden.
5. Im übrigen gelten die Richtlinien der Hauptabteilung

Bergkamen - Oberaden

08.07.1977